

E i n l a d u n g

an die

Mitglieder des Grossen Rates von Appenzell I.Rh.

Der Grosse Rat versammelt sich Montag, den 7. Dezember 1970, vormittags um 9:00 Uhr im Grossrats-Saal im Rathaus Appenzell zur ordentlichen Gallenrats-Session.

Sie werden höflich ersucht, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen, an denen folgende Geschäfte zur Behandlung gelangen werden:

1. Eröffnung
2. (2a) Protokoll der Neu- und Alträt-Session vom 1. Juni 1970
3. (2b) Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten betr. Erstreckung des Mietverhältnisses und Beschränkung des Kündigungsrechtes
4. (2c) Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Art. 16 KV betr. die fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh.
5. (2d) Landsgemeinde-Beschluss über die Ergänzung von Art. 16 KV betr. den Amtszwang der Frauen im Kanton Appenzell I.Rh.
6. (3) Konkordat über die Schulkoordination
7. (4) Grossrats-Beschluss über die Revision der Art. 4, 8, 10 und 14 der Sekundarschul-VO
8. (5) Grossrats-Beschluss über die Revision des Art. 15 der VO zum Schulgesetz
9. (6) Krediterteilung für den Erwerb des Grundstückes "Merkur" von W. Broger an der Hauptgasse
10. (7) Grossrats-Beschluss über die Erhöhung der Sozialabzüge in den Art. 24, 25 und 29 des Steuergesetzes
11. (8) Voranschlag für den Staat und das Innere Land für das Jahr 1971
12. (9) Grossrats-Beschluss über die Festsetzung der Personalsteuer sowie des Steuerfusses für die Steuern des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 1971
13. (10) Grossrats-Beschluss über die Festsetzung der Personalsteuer sowie des Steuerfusses für die Steuern des Innern Landes von Appenzell I.Rh. für das Jahr 1971
14. (11) Grossrats-Beschluss über den Finanzausgleich für die Bezirke von Appenzell I.Rh. für das Jahr 1970
15. (12) Grossrats-Beschluss über den Finanzausgleich für die Kirchgemeinden von Appenzell I.Rh. für das Jahr 1970
16. (13) Grossrats-Beschluss über die Beteiligung der Bezirke am Erlös der Grundstückgewinnsteuer zugunsten von Bodenverbesserungen
17. (14) Grossrats-Beschluss über die Revision von Art. 2 lit. f der kantonalen Jagdverordnung
18. (15) Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den Kanton Appenzell I.Rh.
19. (16) Genehmigung des Vorkaufsvertrages und des Kaufsvertrages der Liegenschaft Berghof in Lieli LU
20. (17) Bericht der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse
21. (18) Grossrats-Beschluss über die Ergänzung von Abschnitt V der kantonalen Gebührenverordnung durch die Ziffern 35-40 betr. Grundstücksschätzungen
22. (19) Grossrats-Beschluss über die Revision von Art. 3 der kantonalen Verordnung über die Versicherung der Betriebsunfälle und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft
23. Mitteilungen und Allfälliges

Appenzell, 23. November 1970

Namens Landammann und Standeskommission
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:
L. Mittelholzer Dr. H. Grosser

2. (2a)

Protokoll der Neu- und Alträt-Session vom 1. Juni 1970

Das Protokoll der letzten Sitzung wird diskussionslos genehmigt und verdankt.

3. (2b)

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten betr.
Erstreckung des Mietverhältnisses und Beschränkung des Kündigungsrechtes

Referent: Landammann Dr. R. Broger

Zur Vermeidung von Langweile bei dieser trockenen Materie wurde dem Rate rechtzeitig eine Botschaft zugestellt, welche die wesentlichen Kriterien zur Beurteilung aufzählt. Mit der Revision der einschlägigen Artikel des OR, deren Referendumsfrist abgelaufen ist, wurde das bisherige Mietnotrecht, das seit 30 Jahren in mehr oder wenig veränderter Form in Kraft war, aufgehoben und in das ordentliche Recht übergeführt. Wie allgemein bekannt sein dürfte, hat in der Wohnungsfrage zwischen Mietern und Vermietern ein schwerer Kampf stattgefunden, bis eine Lösung gefunden werden konnte, womit inskünftig in besondern Härtefällen die Miete erstreckt werden kann. In der Vorlage geht es nun um die Zuständigkeit bei der Behandlung von derartigen Gesuchen. Das Bundesgesetz tritt auf den 19. Dezember 1970 in Kraft, weshalb auf diesen Zeitpunkt das kantonale Verfahren geregelt sein muss. Normalerweise wäre allerdings eine Gesetzesrevision notwendig gewesen, doch liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Regelung auf dem Verordnungswege gelöst werden kann und hiefür nicht vor dem 19. Dezember eine ausserordentliche Landsgemeinde einberufen werden muss.

Der Redner schlägt daher vor, die von der Standeskommission ins Auge gefasste Regelung, die auch von andern Kantonen gehandhabt wird, zu genehmigen. Eintreten ist unbestritten. Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Einstimmig stimmt ihr der Rat zu.

4. (2c)

Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Art. 16 KV betr. die fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh.

Referent: Landammann Dr. R. Broger

Angesichts der langen Traktandenliste verzichtet der Referent auf ein langes,

unnötiges Eintretensreferat, da die gleiche Vorlage bereits der letzten Landsgemeinde befürwortend unterbreitet und vorgängig eingehend diskutiert worden ist. Der damalige befürwortende Antrag stützte sich auf das Ergebnis der Frauenbefragung, bei der sich rund $\frac{1}{3}$ der Befragten für das Frauenstimm- und Wahlrecht aussprachen. Durch unglückliche Umstände und wohl aus psychologischen Gründen wurden jedoch die beiden Vorlagen verworfen, nachdem der Ausdruck "Obligatorium" zu stark aus dem ganzen Zusammenhang hervorgehoben worden ist. Wir müssen daher versuchen, die letztjährigen Erkenntnisse und Gründe richtig zu präsentieren, nachdem für die Annahme dieser Vorlage sehr wenig gefehlt hatte. Der Wunsch eines ansehnlichen Teils der Frauen auf Einführung des Stimm- und Wahlrechtes auf Kirch- und Schulgemeindeebene liegt vor und einmal muss ein erster Schritt gewagt werden. In diesem Zusammenhange möchte er auf die Absicht hinweisen, der kommenden Landsgemeinde eine Verfassungsrevision zu unterbreiten, wonach inskünftig Regelungen in Stimm- und Wahlrechtsverfahren auf dem Gesetzeswege vollzogen werden könnten. Diese Materie schreite immer weiter und in den nächsten Jahren werden wir uns verschiedentlich damit zu befassen haben, wozu nun nicht immer eine Verfassungsänderung erforderlich sein sollte. Die Verfassungsgesetzgeberin, also die Landsgemeinde, solle diese Kompetenz auf den Gesetzesweg abgeben, damit ein einfacheres Verfahren möglich werde. Letztinstanzlich walte natürlich weiterhin die Landsgemeinde als zuständige Gesetzgeberin. Dieses Vorhaben stehe heute jedoch noch nicht zur Diskussion, sondern diese Ausführungen dienten lediglich zur Orientierung. Heute gehe es darum, die Schul- und Kirchgemeinden zu ermächtigen, nach Wunsch das Frauenstimm- und Wahlrecht auf ihren Territorien einzuführen. Er beantrage, ohne lange Diskussion auf die Vorlage einzutreten.

Rtsh. E. Manser-Appenzell sieht auf schweizerischer Ebene im Frauenstimmrecht für die Landkantone und besonders für den Bauernstand, eine grosse Gefahr, da sich Kreise abzeichnen, denen es nicht um eine Gleichberechtigung der Frauen gehe, sondern darauf hintendieren, mit Macht gewisse Vorlagen zu Fall zu bringen. Aus diesen Ausführungen folge logischerweise der Gedanke, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu verleihen. Die Frauen müssten nun aber dazu gewöhnt werden, unbedingt ihre Stimme abzugeben, da die Stimmbeteiligung eine Notwendigkeit darstelle. In der durchgeführten Frauenbefragung sprach sich jedoch ein Grossteil gegen das Stimmrecht aus. Auf Wunsch einer Minderheit gelangte dennoch die Vorlage an die Landsgemeinde und diese wies sie schliesslich ab. Er verstehe nun nicht, dass die gleiche Vorlage ohne jeglichen Unterbruch wieder vorgelegt werden solle. Die Landsgemeinde betrachte dieses Vorgehen als Zwängerei und lehne die Vorlage erneut ab. Diese Praxis führe das Vorhaben auf Jahre hinaus zu keinem Erfolg, weshalb mit einer neuen Vorlage ruhig ein bis zwei Jahre zugewartet werden dürfte. Aus diesen Gründen beantrage er, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Der Referent weist auf die Tatsache hin, dass die letztjährige Vorlage sehr knapp unterlegen sei und die Ständekommission vertrete einstimmig die Auffassung, die Vorlage sei nur am zusätzlich gewünschten Obligatorium gescheitert. Die Landsgemeinde verstehe eine einfache und klare Situation und werde sicherlich auch klar entscheiden. Von einer Zwängerei könne nicht die Rede sein. Im kommenden Februar finde eine eidgenössische Abstimmung statt und es bestehe alle Möglichkeit, dass das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene eingeführt werden dürfte. Damit stehe den Frauen das Recht zu, auf dem Gebiete der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung mitzubestimmen und an Nationalratswahlen teilzunehmen. Sollten wir nun nicht im Kanton auf der untersten Sprosse beginnen und denjenigen Frauen, die ein Stimmrecht wünschten, helfen, den Eintritt in das politische Leben zu erleichtern? Das Argument, die Frauen könnten den Landkantonen ungünstig gesinnt sein, möchte er bestreiten. Als erfreuliche Tatsache sei festzustellen, dass in sämtlichen Kantonen, in denen das Frauenstimmrecht eingeführt worden sei, sympathische Frauen mit einem realistischen Sinn gewählt wurden und die sogenannten Stimmrechtshyänen gar nicht zum Zuge kamen. Die Landwirtschaft benötige eine realistische Beurteilung und gerade die Frauen seien es, die vielfach für die berglandwirtschaftlichen Belange ein grosses Interesse und Verständnis zeigten. Als typisches Beispiel sei hier die Abstimmung über die unmögliche Winterolympiade im Kanton Zürich erwähnt, die mit Sicherheit nur dank dem realistischen Denken der Frauen verhindert werden konnte. Er möchte keineswegs einen Zwang ausüben, doch sollten wir in der derzeitigen politischen Konstellation diesen kleinen Schritt wagen, den die Landsgemeinde nach Erklärung der tatsächlichen Situation auch verstehen dürfte. Es entstände eine unmögliche Situation, wenn den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in den ihr naheliegenden Angelegenheiten verweigert würde, obwohl sie anderseits auf Bundesebene mitbestimmen dürften.

Der Vorsitzende unterstreicht die Auffassung der Ständekommission, wonach die Vorlage anhand der Abstimmungsergebnisse der letzten Landsgemeinde als politisch tragbar erachtet wird. Durch diese Lösung steht den Schul- und Kirchgemeinden das Recht zu, über das Frauenstimm- und Wahlrecht selbst zu befinden und wenn auch der eingeschlagene Weg vielleicht nicht ganz richtig verlaufe, stelle er dennoch eine tragbare Lösung dar. Ein langsames und saches Vorgehen ver helfe den Frauen ein sukzessives Einleben in die politischen Belange.

Hauptmann P. Zeller-Schwende beantragt ebenfalls Eintreten auf die Vorlage, da, sofern das Frauenstimmrecht auf Bundesebene abgelehnt werden sollte, mit der Vorlage bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung in der Frühjahrs-Session immer noch zugewartet werden könne.

Rtsh. E. Manser-Appenzell fühlt sich falsch verstanden und bezeichnet sich nicht als prinzipieller Gegner des Frauenstimmrechtes. Im Gegenteil, er möchte den Frauen in Schul- und Kirchgemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht gönnen; er verurteile

lediglich den Umstand, dass mit einer erneuten Vorlage nicht noch ein bis zwei Jahre zugewartet werde. Er halte nach wie vor an seinem Antrag fest.

Der Referent teilt im allgemeinen die Auffassung des Vorredners, da eine verworfene Vorlage auch als solche zu betrachten sei. Der vorliegende Sachverhalt mute jedoch anders an und wenn nicht die Regierung auf eine würdige Art und Weise einen Vorschlag unterbreite, so bestehe wieder die Gefahr einer drängenden Initiative, die wiederum ein Durcheinander und einen emotionellen Aufruhr heraufbeschwören könnte. Dadurch könnte die ganze Angelegenheit wieder zum Scheitern verurteilt sein. Die Ständekommission glaube an das nötige Verständnis, nachdem das gleiche Vorgehen bereits beim Baugesetz angewandt worden sei.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Mit 29 gegen 18 Stimmen beschliesst der Rat Eintreten auf die Vorlage.

Der vorgelegte Beschlusstext erfährt keine Abänderung.

In der Schlussabstimmung leitet der Rat die Vorlage mit 31 gegen 2 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen befürwortend an die Landsgemeinde weiter.

Rtsh. J. Rempfler-Postverwalter-Appenzell wünscht vor der Abstimmung an der Landsgemeinde eine Erklärung des Ausdrucks "fakultativ" durch den Gemeindeführer, da mit Sicherheit nicht jeder Landsgemeindemann diesen Ausdruck verstehe.

Der Vorsitzende nimmt diese Anregung entgegen und gibt seinem Wunsche Ausdruck, diese Vorlage möchte nun nicht wieder mit zusätzlichen Anträgen belastet werden. Dieser Wunsch richte sich vor allem an die Oeffentlichkeit, die sich mit diesem Schritt zufrieden geben sollte, damit dem Frauenstimmrecht nun doch zugestimmt werde. Jeder zusätzliche Antrag dürfte der Vorlage nur schaden und die Landsgemeinde wäre nach seiner Auffassung wiederum nicht bereit, die Vorlage anzunehmen.

5. (2d)

Landsgemeinde-Beschluss über die Ergänzung von Art. 16 KV betr. den Amtszwang der Frauen im Kanton Appenzell I.Rh.

Referent: Landammann Dr. R. Broger

Auch diese Vorlage wurde bereits im vergangenen Jahre in befürwortendem Sinne an die Landsgemeinde weitergeleitet, doch gelangte sie nicht zur Abstimmung, weil vorgängig das Frauenstimm- und Wahlrecht in Schul- und Kirchgemeindeangelegenheiten gänzlich abgelehnt worden war. Die damals dargelegten Gründe besässen nach wie vor noch Gültigkeit. Unser Kanton verfüge über den schärfsten und längsten Amtszwang der ganzen Schweiz und daher sollten Frauen, die keine Wahl in irgend eine Beamtung wünschten, nicht dazu gezwungen werden.

Er beantrage auch bei dieser Vorlage Eintreten.

Das Wort zum Eintreten und zur Vorlage selbst wird nicht gewünscht.

Einstimmig stimmt ihr der Rat zu Handen der Landsgemeinde zu.

6. (3)

Konkordat über die Schulkoordination

Referent: Landammann Dr. R. Broger betont einleitend, dass es sich hier um ein Thema von ungewöhnlicher und grundsätzlicher Tragweite handle und es dürfe später niemand mit dem Vorwurf kommen, die Vorlage sei durchgepeitscht und nicht im Detail erläutert worden, weshalb er etwas ausführlicher referiere. Verschiedene Schulfragen haben uns in den letzten Jahren nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Konkordat, mit dem wir uns heute zu befassen haben, beschäftigt. Nach der Inkraftsetzung des Konkordates werden die Schulfragen keineswegs unaktuell sein, sondern müssen noch intensiver an die Hand genommen werden, allerdings unter einem neuen Gesichtspunkt, nämlich demjenigen der bestmöglichen Gemeinsamkeit unter den Kantonen. In diesem Sinne werde der Abschluss des Konkordates über die Schulkoordination im Volksschulwesen einen Wendepunkt in der schweizerischen Schulgeschichte bedeuten. In den letzten Jahren sei die Frage der Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, also das Prinzip unserer bundesstaatlichen Ordnung, in eine Phase der Spannung getreten. Habe der Bundesrat noch vor einem Vierteljahrhundert erklärt, es sei undenkbar, dass sich der Bund je in irgend einer Form mit Schulpolitik als dem ausgesprochenen Recht der Kantone befassen werde, so lägen heute sowohl im National- wie im Ständerat Motionen vor, die von einer gegenteiligen Auffassung getragen seien. Es bestehe überdies bereits auch eine Initiative, welche darauf abziele, einen Rahmenartikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, der die Basis für ein eidgenössisches Schulgesetz für das Primarschulwesen bilden solle. Damit sei die rechtspolitische Situation unmissverständlich gekennzeichnet. Die Tendenz bestehe, beim Bund immer neue Aufgaben zusammenzutragen und ihn damit unweigerlich auch mit neuen Rechten auszustatten. Diese Rechnung gehe aber nur dann auf, wenn im gleichen Zuge die Stellung der Kantone geschwächt werde. Eines der stärksten Bollwerke der Kantone sei bisher die Volksschule gewesen. Die Schule bilde einen besonderen Ausdruck der kantonalen Individualität und kulturellen Situation und heute gehe es konkret darum, eine echt zeitoffene Schulpolitik zu verwirklichen, die einerseits den Erfordernissen des Industriestaates entspreche, andererseits aber auch dem Prinzip der organischen Zusammenarbeit der Kantone untereinander und mit dem Bund gerecht werde. Wenn uns diese schul- wie staatspolitische Aufgabe aber aus den Händen gleite, hätten wir eine Treuhandaufgabe von nicht leicht zu umschreibendem Inhalt verloren und der zentralstaatliche Trend werde auch auf das Volksschulwesen überspringen